

Helfried Matzik | Alfred Popper | Jürgen Schulik

# Beauftragte im Betrieb

Handbuch für Beauftragte und Geschäftsführer

# Impressum

## Beauftragte im Betrieb

Handbuch für Beauftragte und Geschäftsführer

1. Auflage

ISBN 978-3-903255-02-9

Autoren: Ing. Hellfried Matzik, Dr. Alfred Popper, DI Jürgen Schulik

### Medieninhaber

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Rob Bekkers, MSc BSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

Tel.: +43 5 0454-8000

E-Mail: [akademie@tuv.at](mailto:akademie@tuv.at) | [www.tuv-akademie.at](http://www.tuv-akademie.at)



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout: Markus Rothbauer, [office@studio02.at](mailto:office@studio02.at)

Herstellung: Druckwelten, [www.druckwelten.at](http://www.druckwelten.at)

Cover: Fotolia

© 2018 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Männer und Frauen in gleicher Weise.

# Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer auf Arbeitsteilung ausgerichteten Produktions- und Dienstleistungswirtschaft kommt der Delegation große Bedeutung zu. Dies gilt auch für die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, die der Unternehmer wahrzunehmen hat. Im Ergebnis hat dies zu einem großen Kreis von „Beauftragten“ für die unterschiedlichsten Sach- und Rechtsgebiete geführt. Einen Schwerpunkt bildet dabei erkennbar der Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Das grundlegende Ziel des modernen Arbeitsschutzes ist die „Prävention“: Es soll nicht erst gehandelt werden, nachdem z. B. ein Unfall geschehen ist, sondern es braucht vorher Maßnahmen, die die Eintritts-Wahrscheinlichkeit eines Unfalles minimieren. Damit diese Bemühungen effektive und nachhaltige Wirkungen zeigen, ist in den Betrieben präventiv eine geeignete Arbeitsschutz-Organisation bereitzustellen. Diese Arbeitsschutz-Organisation kann je nach Betriebsgröße, Branche und vorhandener betrieblicher Organisationsform natürlich sehr unterschiedlich gestaltet werden. Fixpunkte der Aufbau-Organisation sind aus Arbeitnehmerschutzperspektive jedenfalls die gesetzlich vorgesehenen Funktionsträger, wie Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte.

Im Vergleich mit anderen betrieblichen Kernprozessen erkennt man, dass auch hier an bestimmte Personen Aufgaben delegiert werden, um Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu unterstützen, zu beraten und natürlich auch zu entlasten.

Ich appelliere an die Leserinnen und Leser des Handbuchs Beauftragte im Betrieb: Nützen Sie die Expertise der Beauftragten, lassen Sie sich beraten und unterstützen in Ihren Bestrebungen, den Betrieb und besonders die Arbeitsplätze sicher und gesund zu gestalten und zu führen.



Ihre Mag. Beate Hartinger-Klein

Bundesministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz

# Vorwort der Autoren

Wir waren uns der Verantwortung voll bewusst, welch heikles Thema wir zu bearbeiten haben, hängen die Beauftragten doch eng mit dem gesamten Arbeitnehmerschutz, der Wirtschafts- und Umweltpolitik und allen aktuellen Aspekten der Unternehmen zusammen. Wir wollten eine objektive und umfassende Darstellung der wichtigsten internen Beauftragten in Unternehmen geben, sind doch manche Beauftragte, wie die Sicherheitsfachkräfte, in der Lehre und Rechtsprechung umfangreich behandelt, andere, wie der Gefahrgutbeauftragte, eher stiefmütterlich dargestellt. Durch unsere Forschungsarbeiten sind sehr interessante Ergebnisse hervorgekommen, die aber ohne die Mithilfe von zahlreichen technischen Experten nicht zum Vorschein gekommen wären.

An dieser Stelle wollen wir uns ganz herzlich bei den TÜV AUSTRIA-Sachverständigen

- ✓ **Ing. Thomas Koller**, TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH,  
Leiter Industry & Energy Austria Team Oberösterreich;
- ✓ **DI Leopold Kortisch**, TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH,  
Industry & Energy Austria, Team Inspektion;
- ✓ **DI Kurt Mayerhofer**, TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH,  
Industry & Energy Austria, Team Elektrotechnik/Explosionsschutz;
- ✓ **Thomas Rochowansky**, MBA, TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH,  
Trainer, Leiter des Geschäftsfelds Lerndienstleistungen;
- ✓ **Ing. Werner Schmidt**, TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH,  
Geschäftsbereich Aufzugstechnik;
- ✓ **Ing. Martin Swoboda**, TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH  
und Gerichtssachverständiger für Brandschutzwesen, Brandursachenermittlung,  
Explosionsschutz und technischer Arbeitnehmerschutz sowie geprüfter  
Ausbildungsleiter lt. TRVB O117;

bedanken, deren großes technisches Fachwissen die Arbeiten wesentlich bereichert haben.

Auch Fr. DI Mariella Steininger und Fr. Mag. Judith Martiska vom TÜV AUSTRIA Fachverlag wollen wir danken, die uns während des Projektes unterstützt haben und ohne deren Einsatz das Projekt nicht in dieser Form zustande gekommen wäre.

Unser Werk soll aber nicht nur die technischen und juristischen Details für Beauftragte übersichtlich darstellen, sondern auch ein hilfreiches und leicht verständliches Handbuch für alle Geschäftsführer sein, deren Pflichten umfangreich beschrieben wurden.

Damit können sie einerseits die Zusammenhänge zwischen ihren Pflichten und der Verantwortung der Beauftragten leichter verstehen, andererseits auch die Möglichkeiten und Grenzen des Delegierens erkennen.

Die Systematik des Buches hat sich nicht unbedingt an strikte juristische Denkkriterien gehalten, sondern sollte die auch schriftlich wiedergegebene Antwort auf die zahlreichen Fragen der Seminarteilnehmer sein.

Um die Angst vor dem Lesen höchstgerichtlicher Entscheidungen zu nehmen, wurden einige charakteristische Erkenntnisse der Höchstgerichte auszugsweise mit technischen Details veröffentlicht. Somit hoffen wir, dass Ihnen unser praxisnahes Buch in der täglichen Arbeit weiterhelfen kann.

## Die Autoren



**Ing. Hellfried Matzik** ist Leiter des Sicherheitstechnischen Zentrums der TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH, Inhaber zahlreicher Beauftragtenausbildungen, Vortragender und nichtamtlicher Sachverständiger.



**Mag. Dr. Alfred Popper** ist Richter i.R., vielfacher Buchautor, Lehrbeauftragter und seit Jahrzehnten Vortragender im In- und Ausland zu den verschiedensten Wissensgebieten.



**DI Jürgen Schulik** ist vielfacher betrieblicher Beauftragter, Autor und Lehrbeauftragter, Sachverständiger und Inhaber eines Ingenieurbüros für Maschinenbau und technischen Umweltschutz.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I Einleitung</b> . . . . .	<b>13</b>
I.1 Einleitung . . . . .	14
I.2 Abkürzungsverzeichnis . . . . .	16
I.3 Erläuterungen zur Nomenklatur im Buch . . . . .	19
<b>II Konzept der betrieblichen Beauftragten</b> . . . . .	<b>21</b>
II.1 Der Beauftragte im betrieblichen Umfeld . . . . .	23
II.2 Die innerbetrieblichen und die externen betrieblichen Beauftragten . . . . .	40
II.3 Rechte, Pflichten und Haftung der Beauftragten . . . . .	41
II.4 Häufige Fehler bei der Bestellung von betrieblichen Beauftragten . . . . .	71
II.5 Der Beauftragte und sein Stellvertreter . . . . .	75
II.6 Beauftragte, die aus länderspezifischen Vorschriften kommen . . . . .	76
<b>III Funktionen und Aufgaben der Beauftragten im Detail</b> . . . .	<b>79</b>
III.1 Abfall . . . . .	80
III.2 Arbeitnehmerschutz und Arbeitssicherheit . . . . .	94
III.3 Aufzüge und Hebeanlagen . . . . .	159
III.4 Bergbau und mineralische Rohstoffgewinnung . . . . .	172
III.5 Brandschutz . . . . .	182
III.6 Dampfkessel . . . . .	197
III.7 Datenschutz . . . . .	208
III.8 Elektrotechnik . . . . .	213
III.9 Energie . . . . .	232
III.10 Gefahrgut . . . . .	235
III.11 Gift(e) und Pflanzenschutz . . . . .	239
III.12 Gleichstellung, Gleichbehandlung . . . . .	247
III.13 Managementsysteme . . . . .	252
III.14 Objekt und Gebäudesicherheit (Aufgabenträger) . . . . .	256
III.15 Security . . . . .	259
III.16 Strahlenschutz . . . . .	260
III.17 Technische Dokumentation und CE-Kennzeichnung von Maschinen . . . . .	267
III.18 Technische Sicherheitsbeauftragte (TSB) . . . . .	279
III.19 Trinkwasser . . . . .	289
III.20 Umweltschutz . . . . .	291
III.21 Wasser und Abwasser . . . . .	296
<b>IV Anhang</b> . . . . .	<b>309</b>
IV.1 Tabellarische Zusammenstellung aller Beauftragten dieses Buches . . . . .	310
IV.2 Literaturverzeichnis . . . . .	312
IV.3 Stichwortverzeichnis . . . . .	313

# Detalliertes Inhaltsverzeichnis mit Randziffern

Konzept der betrieblichen Beauftragten .....	1
Unternehmer als Sachverständiger.....	2
Haftung des gewerberechlichen Geschäftsführers für das Unternehmen und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz .....	16
Leitende Angestellte und Beauftragte .....	19
ÖNORM B 1301 .....	20
Verwaltungsstrafrecht .....	24
Kontrollsystem.....	25
Beweisführung bei Verwaltungsbehörden .....	27
Schadenersatz.....	29
Beispiele für Organisationsverschulden .....	30
Grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit) .....	32
Die Hersteller und Beauftragten und die vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung .....	34
Wie sollten Warnungen sein (wie sollte gewarnt werden)? .....	35
Höhe des Schmerzensgeldes .....	36
Sachverständige.....	37
Privatgutachter oder Gerichtsgutachter .....	39
Fehler bei gerichtlichen und privaten Gutachten.....	40
Innerbetriebliche und externe betriebliche Beauftragte.....	41
Auftrag.....	42
Wichtige Faktoren für die Haftungsfreiheit der Verantwortlichen.....	45
Verantwortlich Beauftragter gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz.....	46 ff
Gerichtliche Haftbarkeit von Beauftragten.....	86
Strafgerichtliche Haftbarkeit von Beauftragten.....	88
Begehung durch Unterlassung (Garantenhaftung).....	89
Behandlung aller Beteiligten als Täter .....	92
Dienstnehmerhaftung .....	94
Sachverständigenhaftung nach § 1299 ABGB .....	99
Regress der Sozialversicherungsträger .....	101
Aufseher im Betrieb.....	102 ff
Richtungsweisende Entscheidung betreffend die Sicherheitsfachkraft.....	109
Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte .....	115
Ergebnis zum Beauftragten als Aufseher im Betrieb.....	122
Fehlverhalten der Arbeitnehmer und deren ASchG Haftung.....	122 ff
Verschuldensgrad Mitarbeiter gegenüber einem anderen Mitarbeiter.....	125

Beispiele von Auszügen aus OGH Entscheidungen zu Beauftragten und Geschäftsführern .....	125 ff
Häufige Fehler bei der Bestellung von betrieblichen Beauftragten .....	133
Beispiel für die Positionierung eines Beauftragten im Unternehmen.....	135
Der Beauftragte und sein Stellvertreter .....	137
Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 .....	138
<b>Abfallbeauftragter</b> .....	<b>140</b>
Aufgaben des Abfallbeauftragten .....	142
Fachausbildung .....	143
Fortbildungsverpflichtung.....	145
Voraussetzungen und Ausbildungsinhalte der Grundausbildung für Abfallbeauftragte .....	146
Haftung der Abfallbeauftragten.....	147 ff
<b>Abfallrechtlicher Geschäftsführer</b> .....	<b>150</b>
<b>Leiter Deponieeingangskontrolle</b> .....	<b>151</b>
Aufgaben.....	152
Haftung .....	153 ff
Verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung.....	154
<b>Verantwortliche Person</b> .....	<b>155</b>
<b>ArbeitnehmerInnenschutz, Arbeitssicherheit</b> .....	<b>156 ff</b>
Fürsorgepflicht des Dienstgebers.....	158
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG).....	163
<b>Präventivkräfte</b> .....	<b>164</b>
Kriterien für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.....	166
<b>Arbeitnehmerschutzbeauftragter</b> .....	<b>167</b>
Arbeitsinspektionsgesetz.....	167
<b>Sicherheitsfachkraft</b> .....	<b>168</b>
Sind die Funktionen von SFK und SVP vereinbar oder unvereinbar?.....	171
Dienststellen .....	172
Qualifikation .....	174
Fachausbildung .....	176
Rechte und Pflichten.....	178, 181
Weisungsfreiheit .....	179 f
Aufgaben der SFK.....	182
„Leib und Leben“ .....	183
Kündigungsschutz.....	188
Präventionszeit .....	189
Meldung von Beinaheunfällen .....	191
Dokumentation .....	192
Haftung .....	194 ff
Schlussfolgerung .....	201
<b>Sicherheitsvertrauensperson</b> .....	<b>203</b>

Bestellung .....	205
Sicherheitsvertrauenspersonen und verantwortliche Beauftragte .....	207
Vereinbarkeit der Funktionen von SFK und SVP .....	208
Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen .....	209
Qualifikation .....	210
Fortbildungsverpflichtung.....	211
Rechte und Pflichten.....	212
Kündigungsschutz.....	215
Haftung .....	216 ff
<b>Ersthelfer.....</b>	<b>219</b>
Ausbildung.....	220
Qualifikationen.....	227
Fortbildung.....	228
Rechte und Pflichten.....	229
<b>Arbeitsmediziner (AMED) .....</b>	<b>234</b>
Bestellung von Arbeitsmedizinern .....	237
Qualifikation .....	242
Dokumentation .....	245
<b>Arbeitspsychologe.....</b>	<b>251</b>
Aufgaben.....	253
<b>Baustellenkoordinator.....</b>	<b>254</b>
Wofür muss jeder Bauherr auf jeder Baustelle sorgen.....	258
Aufgaben des Planungskoordinators .....	263
Aufgaben des Baustellenkoordinators .....	264
Projektleiter .....	265
Haftung .....	268
<b>Sprengbefugter und Sprenggehilfen .....</b>	<b>278</b>
Haftung .....	288
<b>Aufsichtsperson .....</b>	<b>289</b>
Eignung.....	291
Haftung.....	293
<b>Bohrarbeiten-Fachkundige Person.....</b>	<b>294</b>
Haftung.....	296
<b>Sonstige geeignete Fachleute (Chemiker, Toxikologen, Ergonomen) .....</b>	<b>297</b>
Gefahrenermittlung .....	298
Haftung.....	299
<b>Aufzugswärter/Hebeanlagenwärter.....</b>	<b>300</b>
Grundsätzliche Regelungen für Aufzugswärter .....	304
Betriebskontrollen.....	306 ff
Notbefreiung .....	309
Außerbetriebsetzung.....	310
Wartungen .....	311

Hebeanlagen und der Hebeanlagenwärter .....	312
Hebeanlagenwärter Voraussetzungen.....	314
HBV 2009 .....	315
Betriebskontrolle.....	327 ff
Rechtliche Betrachtungen zum Aufzugswärter und Hebeanlagenwärter.....	332 ff
<b>Betriebsleiter und Betriebsaufseher.....</b>	<b>335</b>
Pflichten der Bergbauberechtigten.....	337
Aufgaben des Betriebsleiters und Betriebsaufseher .....	340
Bestellung .....	341
Ausbildung.....	341
Haftung .....	345
<b>Verantwortlicher Markscheider .....</b>	<b>346</b>
Aufgaben.....	346
<b>Beauftragte für Brandbekämpfung und Evakuierung .....</b>	<b>349</b>
<b>Brandschutzbeauftragter (BSB).....</b>	<b>350</b>
Brandschutz und Gewerbeberechtigung .....	346
Bestellung .....	355
§ 43 AStV .....	356
Qualifikation .....	358
Fortbildungsverpflichtung.....	359
Rechte und Pflichten des BSB.....	360
Brandschutzordnung.....	361
Brandschutzbuch .....	363
Brandschutzplan .....	364
Brandalarm- und Räumungsübung.....	365
Unterweisung der Mitarbeiter .....	366
Eigenkontrolle .....	367
Bekämpfung von Bränden.....	308
Evakuierung der Arbeitsstätte im Ernstfall.....	369
TRVB 119 .....	371
Haftung .....	373 ff
Gefälligkeitsgutachten.....	376
Strafrechtliche Haftung der Brandschutzbeauftragten .....	3xx
Zivilrechtliche Haftungsmöglichkeiten.....	379
<b>Brandschutzwart .....</b>	<b>381</b>
§ 43 AStV & TRVB 117 O.....	381
Aufgaben des BSW.....	381
Bestellung .....	381
Haftung.....	381
<b>Brandschutzmanager.....</b>	<b>382</b>
Aufgaben.....	382
<b>Sprinklerwart.....</b>	<b>384</b>

Aufgaben des Sprinklerwartes.....	384
<b>Dampfkesselwärter (Kesselwärter) .....</b>	<b>386</b>
Betriebswärter .....	388
Verpflichtungen der Kesselwärter .....	392
BosB-Betrieb und System.....	395 ff
Haftung des Kesselwärters.....	400
<b>Datenschutzbeauftragter .....</b>	<b>406</b>
<b>Anlagenverantwortlicher .....</b>	<b>410</b>
Aufgaben des Anlagenverantwortlichen .....	417
Aufgaben des Arbeitsverantwortlichen.....	418
Elektrik und Arbeitnehmerschutz.....	424
§§ 17, 20, 25 Abs. 7, 33 bis 38, 60 Abs. 1 und 118 Abs. 3 des ASchG.....	425
Haftung nach § 130 ASchG.....	435
Prüfintervalle nach ESV .....	436
Anlagenbuch .....	437
Haftung der Anlagenverantwortlichen und Arbeitsverantwortlichen .....	437
Energieeffizienzgesetz.....	438
<b>Gefahrgutbeauftragter.....</b>	<b>441</b>
Aufgaben.....	442
Ausbildung.....	443
Fortbildung.....	444
Verantwortlichkeit.....	445
Haftung des Gefahrgutbeauftragten .....	446 f
<b>Giftbeauftragter .....</b>	<b>447</b>
Aufgaben.....	448
Sachkundig.....	449
Fachliche Qualifikation .....	450
Kenntnisse der Ersten Hilfe.....	451
Verantwortlichkeit und Haftung .....	452 ff
<b>Pflanzenschutzmittelbeauftragter.....</b>	<b>455</b>
<b>Behindertenvertrauensperson.....</b>	<b>456</b>
Aufgaben.....	457
<b>Gleichbehandlungsbeauftragter .....</b>	<b>458</b>
<b>Managementsysteme .....</b>	<b>461</b>
IMS (Integriertes Managementsystem).....	462
<b>Managementbeauftragter .....</b>	<b>464</b>
EMAS.....	465
<b>Interner Auditor.....</b>	<b>466</b>
<b>Aufgabenträger.....</b>	<b>467</b>
Ausbildung, praktische Fertigkeiten und Erfahrung.....	475
Haftung .....	476
<b>Security Beauftragter .....</b>	<b>478</b>

<b>Strahlenschutzbeauftragter .....</b>	<b>478</b>
Haftung .....	483
<b>Beauftragter für nukleare Sicherheit .....</b>	<b>484</b>
Aufgaben .....	485
<b>Laserschutzbeauftragter .....</b>	<b>488</b>
Haftung .....	491
<b>Technischer Redakteur .....</b>	<b>492</b>
<b>CE-Beauftragte, die Beauftragten und Verantwortlichen nach der MRL bzw. der MSV 2010 .....</b>	<b>493</b>
2 grundsätzlich unterschiedliche Beauftragte .....	493
Konformitätserklärung .....	494
Haftung .....	494 ff
Beispiel des OGH zur Haftung wegen einer Maschine .....	499
GSA .....	500
Schutzbereich der MSV 2010 .....	501
<b>Technische Sicherheitsbeauftragte nach dem Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz .....</b>	<b>502</b>
Bestellung .....	504
Aufgaben .....	504
Bundesländer .....	505
Aufgaben .....	508
Keine Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten .....	512
Verantwortung und Haftung der TSB .....	515 ff
<b>Wasserwart .....</b>	<b>527</b>
<b>Umwelt(schutz)beauftragter, Umweltmanager .....</b>	<b>529</b>
Bundes-Umwelthaftungsgesetz – Gerichtliches Umweltstrafrecht .....	532
Aufgaben .....	533
Betriebsprüfer gem. EMAS .....	535
Umweltschutz .....	537
Haftung .....	538
<b>Abwasserbeauftragter .....</b>	<b>539</b>
Aufgaben, Verantwortung und Haftung .....	541 ff
<b>Talsperrenverantwortlicher .....</b>	<b>549</b>
Aufgaben .....	550
Haftung .....	551

# I Einleitung



# I.1 Einleitung

Dass die Beauftragten eine große Rolle für die Sicherheit von Rechtsgütern spielen, ist unbestritten. Der bewilligte und konforme Betrieb von Anlagen und der Umgang mit Gefahrenquellen setzt daher in der österreichischen Rechts- und Behördenwelt entsprechende Beauftragte voraus.

Der Staat kann bei Deregulierung und den auferlegten Sparmaßnahmen nicht mehr alle Kontrollfunktionen ausüben, sodass die Eigenverantwortung der Geschäftsführer steigt und damit auch die Bedeutung der Beauftragten. Schließlich sind auch für funktionierende Managementsysteme bestimmte Beauftragte notwendig, auch wenn die spezifischen Normen dazu zuletzt eine Anpassung scheinbar in eine andere Richtung erfahren haben. Wenn nun aber der Staat versucht, **Beauftragte gesetzlich einzusparen**, was zum Beispiel zuletzt beim Anlagenverantwortlichen für den Betrieb elektrischer Anlagen oder beim Hebeanlagenwärter der Fall war, wird oft vergessen, dass sich dadurch die **Haftbarkeit des Geschäftsführers de facto vergrößert**, sodass in der Praxis wieder ausgebildete Fachleute, also wieder vertraglich, Beauftragte bestellt werden müssen.

Den Beauftragten können meist **zwei wesentliche Aufgaben** in der betrieblichen Organisation zugeschrieben werden. Zum einen **beraten und betreuen** sie als interne oder externe Experten die Organisationen und achten auf die gesetzlichen, verordnungsmäßigen, bescheidmäßigen Pflichten der Unternehmen und ihren vertraglichen Verpflichtungen. Zum anderen stehen sie bei Fragen in der ersten Reihe zu den Behörden und Ämtern. Sie sind also durchaus auch als **Bindeglied zwischen Organisationen und Behörden** zu sehen. Beauftragte haben in der Praxis meist mehrfache Pflichten, sind also meist für mehrere Beauftragtenfunktionen zuständig. Dies setzt selbstverständlich eine gute Ausbildung, regelmäßige Weiterbildung und Berufserfahrung voraus. Ein guter interner Beauftragter entsteht und wächst im Unternehmen meist aus einer fundierten Basis heraus als Unterstützung der obersten Leitung.

Wichtig ist auch die Stellung des Beauftragten im Unternehmen, hier gibt es immer wieder Auffassungsprobleme, sodass wie z. B. im Falle der Sicherheitsfachkraft Ministeriumserlässe zur Klarstellung erforderlich waren. Organisationen, die Beauftragte weit

unten im Organigramm ansiedeln und damit die ihnen unangenehm erscheinende Verantwortung wegdelegieren wollen, tun sich meistens nichts Gutes. Wichtig ist auch die richtige Bezeichnung im Organigramm, denn z. B. ist eine Sicherheitsfachkraft jedenfalls „nicht für die Sicherheit alleine verantwortlich“.

Wenn die Organisation den **Mehrwert der Beauftragten** abseits der scheinbar lästigen Verpflichtung zur Bestellung und Funktion von Beauftragten erkannt hat, kann einerseits ein Auftraggeber zufrieden seine Arbeit verrichten und andererseits durch seine Arbeitsleistung dem Unternehmen wirksam helfen. Besonders wichtig ist auch, dass die Vorgesetzten den Mitarbeitern klarmachen, welche wichtige Bedeutung die Beauftragten für deren Leben und Arbeit, den Betrieb und die „Legal Compliance“ haben.

Dabei ist es ganz wesentlich, den Unterschied zwischen „beauftragt“, „verantwortlich“, „zuständig“, und „es kümmert sich jemand um eine Sache“ zu definieren, zu verstehen und zu vermitteln.

Wir Autoren möchten mit dieser Publikation einen **Wegweiser** im derzeitigen Beauftragtenkomplex geben, damit die faktische und rechtliche Bedeutung von Beauftragten praxiskonform erfasst werden kann.

Wir haben in dieser Veröffentlichung die unserer Meinung nach wesentlichsten Beauftragtenarten für Österreich herausgearbeitet.

Die Beauftragten sind nach den jeweiligen von uns als praktikabel gewählten Fachgebieten erläutert und am Ende tabellarisch zur Übersicht alphabetisch dargestellt. Die intensive rechtliche Betrachtung und viele Beispiele und Haftungsbetrachtungen stellen einen weiteren Inhaltsschwerpunkt dieser Publikation dar.

Auch die österreichische Wirtschaftskammer hat eine Publikation im November 2016 mit dem Titel „Beauftragte im Betrieb“ herausgegeben, woraus wir einige hilfreiche Aspekte zur Inspiration mit Zitat übernommen haben.

## 1.2 Abkürzungsverzeichnis

Gerade bei den betrieblichen Beauftragten werden sehr gerne von Behörden, Fachexperten, aber auch den Mitarbeitern und anderen Personen Abkürzungen der jeweiligen Funktionen gemacht und benutzt. Meist werden 2 oder 3 signifikante Großbuchstaben dafür verwendet, die bekanntesten und ebenso etabliertesten seien im Folgenden betrachtet:

Ein Beispiel: SFK ... **S**icherheits**f**ach**k**raft

Obwohl nicht alle Abkürzungen in dieser Publikation verwendet werden, erachten wir es aber als essentiell, diese in diesem Kapitel anzuführen.

AAEV	Allgemeine Abwasseremissionsverordnung
aaO	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AG	Arbeitgeber
AHG	Amtshaftungsgesetz
AI	Arbeitsinspektion, Arbeitsinspektor
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AMD	Arbeitsmedizinischer Dienst
AMED	Arbeitsmediziner
AM	Arbeitsmittelverordnung
AMZ	Arbeitsmedizinisches Zentrum, Arbeitsmediziner
AN	Arbeitnehmer
ANSch	ArbeitnehmerInnenschutz
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
ASV	Aufzüge-Sicherheitsverordnung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVRAG	Arbeitsverfassungsrechts-Anpassungsgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutverordnung
B-BSG	Bundes-Bedienstetenschutzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKO	Baustellenkoordinator
BM	Bundesministerium, Bundesminister
BR	Betriebsrat

BSB	Brandschutzbeauftragter
BSW	Brandschutzwart
ChemG	Chemikaliengesetz
dgl	dergleichen
DVO	Deponieverordnung
E	Entscheidung (auch Erkenntnis)
EH	Ersthelfer
EMAS	eco management and audit scheme
EMV	elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
EvBl	Evidenzblätter
ff	folgend(e)
GF	Geschäftsführer
GewO	Gewerbeordnung
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz
GSA	grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen
IPR	Internationales Privatrecht
i. S. d.	im Sinne des
i. W.	im Wesentlichen
JBl	Juristische Blätter
KG	Kommanditgesellschaft
IMS	Integriertes Managementsystem, Integrierte Managementsysteme
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
MA	Mitarbeiter
m. E.	meines Erachtens
MietStG	Entscheidungssammlung mietrechtlicher Urteile
MRL	Maschinenrichtlinie
MSV	(alte) Maschinensicherheitsverordnung, BGBl 306/1994
MSV 2010	(neue) Maschinensicherheitsverordnung 2010, BGBl Nr. II 282/2008
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NB	Notified Body, Benannte Stelle (Prüf-, Überwachungs- und/oder Zertifizierungsstelle, die vom Mitgliedsstaat akkreditiert und bei der EU-Kommission genannt (notifiziert) ist)
NZ	Notariatszeitung
Ob	Oberster Gerichtshof in Zivilrechtssachen
ObA	Oberster Gerichtshof in Arbeitsrechtssachen
ObS	Oberster Gerichtshof in Sozialversicherungsangelegenheiten
OGH	Oberster Gerichtshof
Os	Oberster Gerichtshof in Strafrechtssachen
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖJZ	Juristenzeitung
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

PFK	Präventivkräfte
PHG	Produkthaftungsgesetz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSG	Produktsicherheitsgesetz
QB	Qualitätsbeauftragter
QM	Qualitätsmanagementsystem, Qualitätsmanager
Rz	Randziffer
s.	siehe
SFK	Sicherheitsfachkraft
SPS	Speicherprogrammierte Steuerung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
STZ-VO	Verordnung über Sicherheitstechnische Zentren
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SZ	Sammlung von Entscheidungen (Erkenntnissen) des Obersten Gerichtshofes
TRVB	Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz
TSB	Technische Sicherheitsbeauftragte
u. a.	unter anderem
UB	Umweltbeauftragter
UMB	Umweltmanagementbeauftragter
UMG	Umweltmanagementgesetz
Vgl.	vergleiche
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz
VOPST	Verordnung über optische Strahlung
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz
z. B.	zum Beispiel
§	Paragraf
§§	Paragrafen

### **Erklärung von Geschäftszahlen des Obersten Gerichtshofes:**

- 5 Ob 20 / 17 s** 5 Senat des Obersten Gerichtshofes **in Zivilrechtssachen**, 20. Akt, 2017
- 5 Os 20 / 17 s** 5 Senat des Obersten Gerichtshofes **in Strafrechtssachen**, 20. Akt, 2017
- 5 ObA 20 / 17 s** 5 Senat des Obersten Gerichtshofes **in Arbeitsrechtssachen**, 20. Akt, 2017
- 5 Obs 20 / 17 s** 5 Senat des Obersten Gerichtshofes **in Sozialversicherungsrechtssachen**, 20. Akt, 2017

# I.3 Erläuterungen zur Nomenklatur im Buch

*Jürgen Schulik*

Auf Grund der vielfältigen Möglichkeiten bzw. Quellen, denen Beauftragte entspringen, haben wir Autoren uns entschlossen, ein **Kennzeichnungssystem** zum besseren Verständnis in diesem Buch einzuführen.

Folgendes **Ampelsystem** soll Ihnen zum besseren Verständnis dienen, um auf einen Blick die Bedeutung und die Einordnung des betrieblichen Beauftragten darzustellen bzw. zu erkennen:

**ROT**



Verpflichtende Beauftragte im jeweiligen Gebiet, z. B. die Sicherheitsvertrauensperson im AN-Schutz; die Funktion kann aber bei bestimmten Beauftragten auch z. B. vom Arbeitgeber, dem Betriebsinhaber oder Bauherren direkt ausgeübt werden. Beispiele dazu sind der Ersthelfer oder der Baukoordinator.

**GELB**



Von den Behörden im Bescheid vorgeschriebene Beauftragte, z. B. der Laserschutzbeauftragte.

**GRÜN**



Freiwillige Beauftragte, aber auch aus Normen resultierende Beauftragte, wie z. B. Qualitäts- oder Umweltbeauftragte im Kontext der Normen.

Werden Bestellungen von Beauftragten erst unter bestimmten Voraussetzungen notwendig, so gibt es eine Ergänzung zur Ampel. Dies kann z. B. eine bestimmte MA-Anzahl, die Unternehmensgröße oder eine sonstige Mengenschwelle oder das bloße Vorhandensein von Stoffen sein.

Die Gliederung der Beauftragten im Kapitel 5 erfolgt nun i. W. nach folgendem Aufbau:

- ✓ Literatur
- ✓ Rechtsquelle oder Quelle
- ✓ Aus- und Fortbildung, wo geregelt
- ✓ Rechte und Pflichten
- ✓ Haftung
- ✓ Praxisanmerkungen, Praxistipps

Wenn es erforderlich ist oder nicht genügend Informationen verfügbar waren, so weichen wir auch davon ab oder strukturieren der besseren Lesbarkeit bzgl. Reihenfolge um.